

Ambulante Krüppelfürsorge als Aufgabe der Bezirksfürsorgeverbände.

Von Dr. Walter Schaffe, Oberarzt am Oscar Helene-Heim und der Krüppelfürsorge-
stelle VI, Berlin, Skalitzerstraße 9.

Im Sinne des Preussischen Krüppelfürsorgegesetzes vom 6. Mai 1920 ist ein Krüppel ein durch gewisse Krankheiten im Gebrauche seines Kumpfes und der Gliedmaßen derart behinderter Mensch, daß seine Erwerbsbefähigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkte wesentlich beeinträchtigt ist. Der Zweck des Gesetzes ist, ihn soweit als irgend möglich wieder erwerbsfähig zu machen. Es sei hier bemerkt, daß unsere Ausführungen sich nur auf jugendliche Krüppel beziehen; denn bei Erwachsenen kommt die Erwerbsbefähigung nicht mehr in Frage, bei ihnen handelt es sich vielmehr nur um Bewahrung und Pflege (Siehe).

Nun könnte man die Frage aufwerfen: ist denn überhaupt bei Krüppeln eine Erwerbsbefähigung außerhalb einer Anstalt möglich? Wenn jemand so behindert ist, daß dadurch seine Erwerbsbefähigung dauernd wesentlich herabgesetzt ist, so ist doch wohl an eine rein ambulante Versorgung nicht zu denken? Diese Fragen sind nicht mit einem Wort und nicht für alle Fälle gleichmäßig zu beantworten.

Überlegen wir uns zunächst den Begriff der „Heimbedürftigkeit“. Prof. B i e s a l s k i sagt darüber in seinem Leitfaden der Krüppelfürsorge: „Ein heimbedürftiger Krüppel ist ein . . . in dem Gebrauche seines Kumpfes oder seiner Gliedmaßen behinderter Kranker, bei welchem die Wechselwirkung zwischen dem Grad seines Gebrechens . . . und der Lebenshaltung seiner Umgebung eine so ungünstige ist, daß die ihm verbliebenen geistigen und körperlichen Kräfte zur höchstmöglichen wirtschaftlichen Selbständigkeit nur in einer Anstalt entwickelt werden können, die über die eigens für diesen Zweck notwendige Vielheit ärztlicher und pädagogischer Einwirkungen gleichzeitig verfügt.“

Aus dieser zwar etwas umständlichen, aber den Nagel auf den Kopf treffenden Begriffsbestimmung ersieht man, daß für die Beurteilung der Heimbedürftigkeit nicht allein das Leiden oder sein Grad maßgebend ist, daß vielmehr die Wechselwirkung zwischen dem Leiden des Krüppels und seiner Umgebung in jedem einzelnen Falle berücksichtigt werden muß. Zahlreiche äußere Umstände kommen dabei in Betracht. Der eine Krüppel ist schon mit einem geringfügigeren Leiden heimbedürftig (anstaltspflegebedürftig), weil er in schlechten sozialen